

RS OGH 2004/12/28 12R280/04s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.12.2004

Norm

ZPO §43

WEG §3

RW0000245

Rechtssatz

Behauptet der Zivilteilungsbeklagte Miteigentümer einer Liegenschaft, WE-Begründung wäre möglich, wird das vom SV bestätigt und erhebt der Kläger erst darauf hin ein auf WE-Begründung gerichtetes Eventualbegehren mit dem er schließlich obsiegt, sind die Verfahrenskosten gemäß § 43 Abs 1 ZPO gegeneinander aufzuheben. Bestätigung zu RW 0000245 insbesondere nach dem WEG 2002.

Entscheidungstexte

- 12 R 280/04s
Entscheidungstext OLG Wien 28.12.2004 12 R 280/04s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2004:RW0000643

Im RIS seit

08.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at